

# SATZUNG

## Joliba - Interkulturelles Netzwerk in Berlin e.V.

### §1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Joliba – Interkulturelles Netzwerk in Berlin“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Verein hat den Sitz in Berlin.

### §2 Ziele und Zweck des Vereins

1. Der Verein Joliba versteht sich als Interessenszusammenschluss von Personen, deren Anliegen die Förderung des interkulturellen Denkens und Handelns ist. Der Zweck des Vereins ist es durch gesellschaftspolitische Aktivitäten und Projekte den Austausch zwischen Menschen verschiedener Herkunft zu fördern und dadurch zur Völkerverständigung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur beizutragen. Insbesondere verfolgt der Verein das Anliegen zu einer Gesellschaft ohne rassistische, anti-semitische oder sexistische Vorurteile beizutragen.
2. Die Umsetzung des Vereinszwecks erfolgt in unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen, die in gezielter Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit sowohl als auch in konkreten sozialen und psychosozialen Praxisangeboten bestehen werden. Außerdem werden Forschungsprojekte in den Bereichen Weiterbildung, Beratung und auch Geschichte, Politik und Kunst entwickelt und durchgeführt.
3. Der Hauptzweck des Vereins befindet sich auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne der §29, §31 und §35 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG). Dieser wird im Bereich der (psycho-)sozialen Praxisangebote durch folgende Aufgaben verwirklicht:
  - a) der Verein unterstützt Familien, durch pädagogische, beratende, psychosoziale Angebote. bei der Stärkung erzieherischer Kompetenzen, der Bewältigung von Alltagsproblemen und Krisen, Lern- und Leistungsstörungen, Förderung der emotionalen und sozialen Fähigkeiten zur Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen sowie aktuelle Konfliktsituationen, Förderung des sozialen Lernens in Gruppen, Förderung von Entwicklung und Reifung der Persönlichkeit, „Vernetzung“ des jungen Menschen im sozialen Umfeld unter Einbeziehung des familiären Umfeldes.
  - b) zusätzlich bei Flüchtlings-, Migranten-, und Familien mit bikulturellem Hintergrund durch pädagogische, beratende, psychosoziale Angebote, die Bewältigung von Kriegs-, Flucht-, Migrations- und Diskriminierungserfahrungen sowie die Möglichkeit einer gesellschaftlichen Integration.
  - c) der Verein fördert in Form von pädagogischen, beratende und psychosozialen Angeboten sowie durch Multiplikatorenarbeit und direkte Intervention im Stadtteil, in sozialen Brennpunkten, im schulischen und außerschulischen Bereich, das multikulturelle Zusammenleben und das interkulturelle Verständnis.
4. Ziel des Vereins ist es, die nicht-hierarchische Bewertung von Unterschieden bezüglich Herkunft, Hautfarbe, Sprache, Ethnizität, Nationalität, Religion, Geschlecht und sexuelle Orientierung zu fördern, zur Erweiterung der politischen Partizipationsmöglichkeiten beizutragen und auf gesellschaftliche Gleichberechtigung hinzuwirken.

5. Der Vereinszweck wird erfüllt, indem Druckerzeugnisse und audiovisuelle Medien (Broschüren, Bücher, CD-Roms u.a.m.) hergestellt werden, die die Erziehung und die Aufklärung im Bereich des interkulturellen Zusammenlebens fördern und damit auch der Völkerverständigung dienen. Die Druckerzeugnisse und audiovisuelle Medien, die vom Verein hergestellt werden, ergänzen und vervollständigen die unmittelbare Vereinsarbeit. Das gleiche Ziel wird mit dem Aufbau eines historischen und soziologischen Archivs sowie der Förderung und Durchführung von Forschungsprojekten, die zum Verständnis zwischen Menschen unterschiedlicher kultureller Herkunft beitragen.  
Für verschiedene Berufsgruppen werden Fort- und Weiterbildungsseminare im Bereich interkultureller Erziehung und des Zusammenlebens durchgeführt. Des Weiteren werden internationale Austausch- und Studienprogramme für Kinder und Jugendliche durchgeführt, wobei ein Schwerpunkt auf dem Erfahrungsaustausch zwischen unterschiedlichen Kulturen und Lebensweisen liegt.
6. Der Verein kooperiert mit allen Gruppen, Projekten, Initiativen, Bildungseinrichtungen und Institutionen in der Bundesrepublik Deutschland und international, sofern dies den Zwecken und Zielen dieser Satzung entspricht.
7. Der Austausch von Ideen und Konzepten sowie die Vernetzung – sowohl auf europäischer – als auch auf globaler Ebene – wird angestrebt.

### §3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig.
2. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vereinsmittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Mitglieder und InhaberInnen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §4 Mittel des Vereins

1. Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitglieder- und Förderbeiträge, Spenden, öffentliche Zuschüsse oder sonstigen Zuwendungen.
2. Bei Austritt oder Ausschluss oder bei Auflösung des Vereins besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Zuwendungen.

### §5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jede und jeder werden, die oder der die Zwecke und Ziele des Vereins anerkennt und durch aktive Mitarbeit zur Erfüllung der Vereinszwecke beiträgt. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt.
3. Über die Aufnahme trifft der Vorstand eine provisorische Vorentscheidung. Wird der Antrag angenommen, wird darüber nach einer AnwärterInnenschaft von 6 Monaten in der nächsten Mitgliederversammlung endgültig entschieden. Der Vorstand kann den Aufnahmeantrag ohne Begründung ablehnen. In diesem Fall kann die betroffene Person ihren Antrag bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen. Wird positiv entschieden, entsteht ebenfalls eine AnwärterInnenschaft von 6 Monaten.

4. Natürliche und juristische Personen sowie Gruppen, Projekte, Initiativen etc. können schriftlich beim Vorstand Fördermitgliedschaft beantragen. Über Fördermitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

## §6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche und die fördernde Mitgliedschaft enden durch Austritt, Ausschluss, Löschung des Vereins oder Tod.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit dem Zugang der Erklärung an den Vorstand wirksam.
3. Der Ausschluss erfolgt bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der gültigen Stimmen. Dem Mitglied muss vor der Entscheidung die Möglichkeit der Rechtfertigung gegeben werden. Sollte die Mitgliederversammlung nicht in naher Zukunft stattfinden, so kann der Vorstand ein Ruhen der Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung beschließen.

## §7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Für besondere Aufgaben können Ausschüsse berufen werden.

## §8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ und findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist für ordentliche, Fördermitglieder und AnwärterInnen offen, jedoch nicht öffentlich. Sie kann über die Zulassung von Gästen entscheiden.
3. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 3 Wochen vor Versammlungsbeginn unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder statt.
6. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit Vorschläge zur Tagesordnung machen.
7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe der
  - Erarbeitung der Grundsätze und Schwerpunkte der Vereinsarbeit
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
  - Wahl, Abberufung und Entlastung von Vorstand und KassenprüferInnen
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
  - Beschlussfassung über Anträge der ordentlichen Mitglieder.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ebenso viele ordentliche Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, anwesend sind wie Vorstandsmitglieder.
9. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zum

Ausschluss von Mitgliedern und zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel, zur Auflösung des Vereins von drei Viertel erforderlich.

10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist an den Vorstand zur Dokumentation weiterzugeben.

## §9 Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand besteht aus zwei ordentlichen Vereinsmitgliedern.
3. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Ab- und Neuwahl, auch nur eines Vorstandsmitglieds, ist auf jeder Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit möglich.
4. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein nach außen alleine vertreten.
5. Der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds muss auf einer Mitgliederversammlung erklärt werden und ist nur in dem Falle fristlos rechtskräftig, wenn dem Verein dadurch keine rechtlichen oder finanziellen Nachteile entstehen. Bestehen Verantwortlichkeiten finanzieller oder rechtlicher Art, bleibt die Vorstandschaft bis zu dem Zeitpunkt bestehen, bis die Verantwortlichkeit geklärt ist.
6. Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe
  - die Geschäfte des Vereins ordnungsgemäß zu führen
  - die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen
  - den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten
  - Rechenschaft zu geben über seine Arbeit und die finanzielle Situation des Vereins

## §10 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens eine/n KassenprüferIn, die oder der nicht dem Vorstand angehören darf. Er oder sie kontrolliert die Rechnungsführung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

## §11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Berlin.